

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

9. Die Ausschaltung der Teilbegriffe

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

haben deshalb bei den einzelnen Stämmen einen ganz verschiedenen Lebensinhalt. Die Behauptung, daß derselbe Stand sich bei mehreren Stämmen wiederfinde, ist unberechtigt, weil diese Stände voneinander verschieden sind und sich nicht vergleichen lassen. Dadurch rechtfertigt sich das Schlußurteil Lintzels über die Ständekontroverse. Wenn sie die Stände voll erfassen und vergleichen will, so verfolgt sie ein nicht erreichbares Ziel.

8. In diesem Gedankengange steckt ein richtiger Kern, den ich als das Totalitätsstreben bezeichnen möchte. Die volle Lebenswirkung eines Standes als Gesamtheit, als Teil eines konkreten Stammes, oder auch der Standeszugehörigkeit, die Lintzel in diesem Zusammenhange unter Stand versteht, läßt sich nicht für mehrere Stämme vergleichen. Aber die Folgerungen aus dieser Erkenntnis würden noch weiter gehen als Lintzel annimmt. Denn die statistischen Verhältnisse waren auch innerhalb desselben Stammes verschieden. Auch innerhalb Sachsens war die volle Lebenswirkung der Edelingsgemeinschaft in der Stammesheimat eine andere als in den eroberten Gebieten. Und sie hing nicht nur von der Statistik der Mitglieder ab, sondern von der Gesamtheit der Lebensverhältnisse, die wir als Kulturzustand bezeichnen können. Diese Relativität beschränkte sich auch nicht auf die Rechtsstände. Sie erfaßte auch die Sozialbegriffe z. B. Grundherr oder Bauer. Auch der friesische Bauer ist, wenn wir die Totalität seines Lebens ins Auge fassen, etwas anderes als der fränkische Bauer, der Bauer der sächsischen Heimat etwas anderes als der Bauer Ostfalens. Auch für die wirtschaftliche Gliederung ergibt die Totalwürdigung keine Gleichheitszeichen. Nun ist uns schon die Statistik des frühen Mittelalters in großem Umfange unerkennbar. Die Überlieferung zeigt in dieser Hinsicht eine große Lücke. Gleiches gilt von den Kulturzuständen. Die volle Lebenswirkung des Standes ist daher unserer Erkenntnis entzogen und wird es m. E. immer sein. Deshalb würde die Totalitätsforderung Lintzels nicht nur die Ständekontroverse als unvernünftig erscheinen lassen, sondern im Grunde jede Ständeforschung.

9. Diese Folgerungen lassen erkennen, durch welchen Fehler Lintzel einen richtigen Gedanken unrichtig verwertet hat. Er strebt nach einer unmöglichen Totalerkenntnis und lehnt deshalb das Streben nach Teilerkenntnis ab und das ist unrichtig. Die Erkenntnis der vollen Lebenswirkung ist uns verschlossen. Aber wir können

nes

bei

ard

est-

des

ein

ze

pt-

mg

nd

us,

ien

TP-

der

im

m

nis

las

für

ren

reit

auf

ige or-

ind

no

uns diesem Ziele dadurch nähern, daß wir Teilerkenntnisse gewinnen. Zu diesem Zwecke bilden wir Teilbegriffe, indem wir Merkmale zusammenfassen, die sich wiederholen und deren Anwendbarkeit deshalb nicht oder nur in geringem Umfange örtlich beschränkt ist. Solche Teilbegriffe sind die Gattungs- und Artbegriffe, ohne die kein allgemeines Wissen bestehen kann. Der Individualbegriff des Herrn X (Biographie) strebt nach Vollständigkeit und kann sich deshalb nicht wiederholen. Aber der Gattungsbegriff Mensch ist nicht örtlich beschränkt. Solche Artbegriffe können als "Gleichheitszeichen" dienen und werden gerade zu dem Zwecke gebildet, um Gleichheiten erkennbar zu machen. Solche Art- und deshalb Teilbegriffe sind in der Wirtschaftsgeschichte die Begriffe Grundherr, Bauer usw. Ebenso aber in der Rechtsgeschichte die Begriffe "frei" und "unfrei", "altfrei", "Libertinen" usw. Auf der Möglichkeit solcher Teilbegriffe beruht die Unterscheidung der Rechtsstände und der Sozialstände. Derselbe Mensch konnte dem Rechtsstande der sächsischen Edelinge angehören und zugleich Grundherr oder Bauer sein, weil es nur einzelne und zwar verschiedene Merkmale des Menschen sind, welche durch diese Begriffe erfaßt werden Solche Teilbegriffe sind, wie oben gesagt, nicht notwendigerweise örtlich beschränkt und werden in der Regel frei von dieser Beschränkung gebildet, weil sie der Übersicht durch Vergleichung verschiedener Gebiete dienen sollen. Genau so wie die Wissenschaft verfährt natürlich schon die vorwissenschaftliche Begriffsbildung des Volkes, z. B. im Rechtsleben. Der Rechtsbegriff des Edelings war nach sächsischem Rechte ein Artbegriff innerhalb des sächsischen Gebietes. Nur die Merkmale altfreier Abkunft von einem sächsischen Volksgeschlechte bildeten den Tatbestand ohne Einbeziehung eines statistischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Elementes. An diesen Tatbestand wurden die Rechtsfolgen angeknüpft. Es ist derselbe Begriff, der in der Stammesheimat galt, wo die Edelinge gedrängt nebeneinander lebten und in solchen Gebieten, in denen die ganz große Masse des Volkes aus Laten und Frilingen bestand. Der Rechtsbegriff hatte nicht nur relative Existenz 78a). Die

⁷⁸a) Das gilt für alle Rechtsstände. Nach dem "Sachsenspiegel" gehören Fürsten, freie Herren, niedere Ritter, Bauern und Stadtbürger zu demselben Rechtsstande der Schöffenbaren. Sie sind gleich an Wergeld, Buße und Ebenburt. Aber wenn wir nach der Totalität des Lebensgebildes fragen, dann war der Fürst etwas anderes als der Grafschaftsbauer.

zusammengestellten Merkmale Altfreiheit und völkische Abkunft fanden sich auch bei anderen Stämmen und es ist daher eine erkenntnistheoretisch durchaus zulässige Frage, ob nicht diese Merkmale auch bei anderen Stämmen zu einem juristischen Tatbestand, einem Standesbegriff zusammengefaßt und mit Rechtsfolgen ausgestattet wurden 79). Gerade um diese Frage handelt es sich bei unserer Standeskontroverse. Der grundlegende Fehler Lintzels besteht darin, daß er nur Totalbegriffe erstrebt, und die Forderung lokaler Beschränkung, die bei ihnen berechtigt wäre, auf Artbegriffe überträgt, für die sie nicht gilt. Ja es ist möglich, daß in diesem Fehler der tiefere Grund für die Problemverschiebung gegeben ist, die wir oben feststellten. Wer nur mit Totalbegriffen arbeiten will, wird die Unterscheidung der Rechtsgliederung und der Wirtschaftsgliederung nicht sehen und sie daher leicht auch dann verkennen, wenn sie von anderen Forschern gemacht wird. Derjenige Begriff "gemeinfrei", den Lintzel selbst anwendet und zu Unrecht mir unterstellt, ist in gewissem Grade ein Totalbegriff 80).

10. Wer sich von dem Fehlgriffe Lintzels freihält, wird auch seine Vorwürfe gegen die Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen Forschung, wie sie etwa in den Darstellungen Brunners und v. Amiras hervortritt, nicht als berechtigt anerkennen. Derjenige Begriff des Gemeinfreien, dessen Verbreitung unsere Wissenschaft annimmt, ist allerdings ein anderer als der Begriff Lintzels. Er ist ein reiner Rechtsbegriff. Als gemeinfrei bezeichnen wir diejenige Rechtsstellung des Stammesgenossen, die ihm auf Grund seiner Abstammung zukommt, im Gegensatz zu bevorzugten Ständen, dem Adel und im Gegensatz zu einer Stellung geminderten Rechtes, namentlich zu der Stellung der Freigelassenen. Der Gemeinfreie ist somit der Altfreie. Das statistische Merkmal Lintzels, Mehrheit in der Bevölkerung, ist in der Rechtsgeschichte nicht verwendet worden. Der rechtsgeschichtliche Begriff war niemals als Totalbegriff in dem oben besprochenen Sinne gedacht worden. Die Feststellung, daß der Stand der Gemeinfreien sich bei zwei Stämmen findet, hat

⁷⁹⁾ Auch in dem Kolonialbeispiele (oben S. 12) ist die Totalstellung der Europäer in den einzelnen Kolonien verschieden. Aber niemand läßt sich dadurch abhalten den ethnographischen Begriff Europäer für verschiedene Kolonien zu gebrauchen und mit der Möglichkeit gleicher Rechtsfolgen zu rechnen.

⁸⁰⁾ Oben S. 17.